

Vergabenummer

Maßnahme

Leistung

Entgelttabellen zur Mindestentgelt-Erklärung

Leistungsbestandteil des Auftrags, CPV-Codes, Gewerke im Sinne der VOB/C	Mindestentgelte
45262500-6 Maurerarbeiten	gemäß Entgelttabelle Nr. 1 „Bauhauptleistungen“ (Seite 2)

Die Entgelttabellen sind an den jeweils maßgeblichen Branchentarifvertrag (Rahmen- bzw. Manteltarifvertrag einschließlich Entgelttarifverträge) angelehnt. Zur besseren Lesbarkeit wird im Lohngitter die männliche Form verwendet, umfasst jedoch männliche, weibliche und diverse Geschlechter.

Anlage
(zu § 1 Absatz 1)

Lohngritter in Form von Entgelttabellen

Entgelttabelle Nr. 01

Bauhauptleistungen

Diese Entgelttabelle enthält die vertraglichen Entgelte, die bei der Erbringung von Bauhauptleistungen zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der Tariftreueerklärung des Auftragnehmers und zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der Tariftreueerklärung eines Nachunternehmers an die bei der Auftragsausführung eingesetzten Beschäftigten mindestens zu bezahlen sind.

Die geltenden Mindestlöhne nach dem Mindestlohngesetz, nach dem Arbeitnehmerentsendegesetz und nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz sowie die im Land Bremen allgemeinverbindlichen Tariflöhne nach dem Tarifvertragsgesetz bleiben davon unberührt.

1. Anwendungsbereich

Diese Entgelttabelle, insbesondere das unter Ziffer 3 aufgeführte Lohngritter, wird auf die im Anhang dargestellte Liste von CPV-Codes/Vergabeleistungen angewandt. Diese Liste ist nicht abschließend.

2. Entgeltmodalitäten

- 2.1 Erfasst sind alle Beschäftigten eines Unternehmens, die während der Auftragsausführung eingesetzt werden. Beschäftigte sind alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes sind den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gleichgestellt.
- 2.2 Die bei der Auftragsausführung eingesetzte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben Anspruch auf ein Entgelt nach Ziffer 3 für jede geleistete Arbeitsstunde.
- 2.3 Es besteht grundsätzlich Anspruch auf ein Entgelt in Höhe des Gesamtentgeltes (GE) je geleisteter Arbeitsstunde. Das GE setzt sich aus dem Entgeltstundenlohn (EL) und dem Bauzuschlag (BZ) in Höhe von 5,9 Prozent des EL zusammen.
- 2.4 Keinen Anspruch auf den BZ haben Personen, die überwiegend nicht auf Baustellen, sondern stationär, insbesondere in Bauhöfen und Werkstätten einschließlich Produktionsstätten für Fertigteile oder als Kraftfahrer der Bauhöfe und der Fahrdienste beschäftigt werden, soweit hierdurch der jeweilige Mindestlohn nicht unterschritten wird. Für die auf Baustellen geleisteten Arbeitsstunden haben diese Personen jedoch Anspruch auf den BZ.
- 2.5 Die Eingruppierung in eine der Entgeltgruppen (EG) nach Ziffer 3 richtet sich nach der im Rahmen der Auftragsausführung tatsächlich ausgeübten Tätigkeit sowie nach etwaigen weiteren Anforderungen der jeweiligen Entgeltgruppe.
- 2.6 Werden mehrere entgeltgruppenübergreifende Tätigkeiten ausgeführt, ist die im Schwerpunkt ausgeübte Tätigkeit maßgeblich für die Eingruppierung.
- 2.7 Für Mehrarbeit (Überstunden) ist ein Zuschlag i.H.v. 25 % zu zahlen. Individuelle Arbeitszeitregelungen sind zu berücksichtigen (z.B. Arbeitszeitkonten, Teilzeitmodelle).

3. Vertragliches Entgelt – Lohngritter

Für die bei der Auftragsausführung eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gelten folgende Stundenentgelte:

3.1. Allgemein

EG	Bezeichnung der Tätigkeit	ggf. weitere Anforderungen und nicht abschließende Beispiele	Entgelt in Euro		
			EL	BZ	GE
1	<p>Werker und Maschinenwerker</p> <p><u>Tätigkeit:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - einfache Bau- und Montagearbeiten nach Anweisung - einfache Wartungs- und Pflegearbeiten an Baumaschinen und Geräten nach Anweisung 	<p><u>Tätigkeitsbeispiele:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Sortieren und Lagern von Bau- und Bauhilfsstoffen auf der Baustelle - Pflege und Instandhaltung von Arbeitsmitteln - Reinigungs- und Aufräumarbeiten - Helfen beim Auf- und Abrüsten von Baugerüsten und Schalungen - Mischen von Mörtel und Beton - Bedienen von einfachen Geräten, z. B. Kompressor, handgeführte Bohr- und Schlaghämmer, Verdichtungsmaschinen (Rüttler), Presslufthammer, einschließlich einfacher Wartungs- und Pflegearbeiten - Anbringen von zugeschnittenen Gipskarton- und Faserplatten, einschließlich einfacher Unterkonstruktionen und Dämmmaterial, das Anbringen von Dämmplatten (Wärmedämmverbundsystem) einschließlich Auftragen von einfachem Armierungsputz mit Einlegung des Armierungsgewebes - Helfen beim Einrichten, Sichern und Räumen von Baustellen - einfache Wartungs- und Pflegearbeiten an Baumaschinen und Geräten - manuelle Erdarbeiten - manuelles Graben von Rohr- und Kabelgräben 	13,73	0,81	14,54
			<p>ab 01.02.2025 14,28 *</p>		
2	<p>Fachwerker, Maschinisten und Kraftfahrer</p> <p><u>Tätigkeit:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - fachlich begrenzte Arbeiten (Teilleistungen eines Berufsbilds oder angelebte Spezialtätigkeiten) nach Anweisung <p><u>Regelqualifikation:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - baugewerbliche Stufenausbildung in der ersten Stufe - anerkannte Ausbildung als Maler und Lackierer, Garten- und Landschaftsbauer, Tischler - anerkannte Ausbildung, deren Berufsbild keine Anwendung für eine baugewerbliche Tätigkeit findet - Baumaschinenlehrgang - anderweitig erworbene gleichwertige Fertigkeiten 	<p><u>Tätigkeitsbeispiele:</u></p> <p>- Asphaltierer (Asphaltabdichter, Asphaltteur):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorbereiten des Untergrundes - Erhitzen und Herstellen von Asphalten - Aufbringen und Verteilen der Asphaltmasse <p>Baustellen-Magaziner:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lagern von Bau- und Werkstoffen, Werkzeugen und Geräten - Bereithalten und Warten der Werkzeuge und Geräte und Schutzausrüstungen - Führen von Bestandslisten <p>Betonstahlbieger und Betonstahlflechter (Eisenbieger und Eisenflechter):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lesen von Biege- und Bewehrungsplänen - Messen, Anreißen, Schneiden und Biegen - Bündeln und Einteilen der Stähle nach Zeichnung - Einteilen und Einbauen von Stahlbetonbewehrungen <p>Fertigteilmacher:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Herstellen, Abbau und Wartung von Form- und Rahmenkonstruktionen für Fertigteile - Einlegen oder Einbauen von Bewehrungen oder Einbauteilen - Herstellen von Verbundbauteilen - Fertigstellen und Nachbehandeln von Fertigteilen <p>Fuger, Verfuger:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Herstellen von Fugenmörtel aller Art - Vorbereiten des Baukörpers zum Verfugen 	16,34	0,96	17,30

	<ul style="list-style-type: none">- Ausführen von Fugarbeiten – auch mit dauerelastischen Fugenmassen – und der erforderlichen Reinigungsarbeiten; Auf- und Abbauen der erforderlichen Arbeits- und Schutzgerüste <p>Gleiswerker:</p> <ul style="list-style-type: none">- Herstellen des Unterbaus- Verlegen von Schwellen und Schienen <p>Mineur:</p> <ul style="list-style-type: none">- Ausführen von einfachen Verbauarbeiten durch Vortrieb und Verbau im Tunnel-, Schacht- und Stollenbau- Ausführen einfacher Beton- und Maurerarbeiten <p>Putzer (Fassadenputzer, Verputzer):</p> <ul style="list-style-type: none">- Vorbereiten des Untergrundes- Herstellen und Aufbereiten der gebräuchlichsten Mörtel- Zurichten und Befestigen von Putzträgern- Herstellen und Aufbringen von Putzen- Oberflächenbearbeitung von Putzen; Auf- und Abbauen der erforderlichen Arbeits- und Schutzgerüste <p>Rabitzer:</p> <ul style="list-style-type: none">- Herstellen der Unterkonstruktionen- Anbringen der Putzträger; Auf- und Abbauen der erforderlichen Arbeits- und Schutzgerüste <p>Rammer (Pfahlrammer):</p> <ul style="list-style-type: none">- Vorbereiten, Aufstellen, Ansetzen und Abbauen von Rammgeräten- Ansetzen, Rammen und Ziehen der Pfähle und Wände <p>Rohrleger:</p> <ul style="list-style-type: none">- Herstellen von Rohrgräben und Rohrgrabenverkleidungen sowie Verlegen von Rohren- Abdichten von Rohrverbindungen- Ausführen von einfachen Dichtigkeitsprüfungen <p>Schalungsbauer (Einschaler):</p> <ul style="list-style-type: none">- Zurichten von Schalungsmaterial und Bearbeiten durch Sägen und Hobeln- Herstellen von Schalplatten- Zusammenbauen und Aufstellen von Schalungen nach Schalungsplänen sowie Ausschalen <p>Schwarzdeckenbauer:</p> <ul style="list-style-type: none">- Vorbereiten des Untergrundes- Erhitzen von Bindemitteln und Herstellen von Mischgut- Einbauen und Verdichten des Mischgutes- Oberflächenbehandlung von Schwarzdecken <p>Betonstraßenwerker:</p> <ul style="list-style-type: none">- Ausführen der gebräuchlichsten Betonstraßenbauarbeiten- Herstellen von Betonstraßendecken <p>Schweißer (Gasschweißer, Lichtbogenschweißer):</p> <ul style="list-style-type: none">- Grundfertigkeiten der Metallbearbeitung, insbesondere Sägen, Feilen und Bohren- Ausführen einfacher Schweißarbeiten, autogen und elektrisch <p>Terrazzoleger:</p> <ul style="list-style-type: none">- Herstellen von Terrazzomischungen- Vorbereiten des Untergrundes und Aufteilen der Fläche- Einbringen, Verdichten, Schleifen, Polieren und Nachbehandeln von Terrazzo <p>Wasser- und Landschaftsbauer:</p> <ul style="list-style-type: none">- Herstellen von Uferbefestigungen- Herstellen einfacher Dränagen und Wasserführungen- Ausführen einfacher Mauer-, Beton- und Pflasterarbeiten <p>Maschinisten:</p>			
--	--	--	--	--

		- Aufstellen, Einrichten, Bedienen und Warten von kleineren Baumaschinen und Geräten Kraftfahrer: - Führen von Kraftfahrzeugen			
2a	Arbeitnehmer, die vor dem 01.09.2002 in der bisherigen Berufsgruppe V zugeordnet waren		20,41	1,20	21,61
2b	Fachwerker, Maschinisten und Kraftfahrer (entsprechend EG 2)	<u>weitere Anforderungen:</u> nach dreimonatiger Beschäftigung in der EG 2	18,49	1,09	19,58
3	Facharbeiter, Baugeräteführer und Berufskraftfahrer <u>Tätigkeit:</u> - Facharbeiten des jeweiligen Berufsbildes <u>Regelqualifikation:</u> - baugewerbliche Stufenausbildung in der zweiten Stufe im ersten Jahr - baugewerbliche Stufenausbildung in der ersten Stufe und Berufserfahrung - anerkannte Ausbildung außerhalb der baugewerblichen Stufenausbildung - anerkannte Ausbildung als Maler und Lackierer, Garten- und Landschaftsbauer, Tischler jeweils mit Berufserfahrung - anerkannte Ausbildung, deren Berufsbild keine Anwendung für eine baugewerbliche Tätigkeit findet, und Berufserfahrung - Berufsausbildung zum Baugeräteführer - Prüfung als Berufskraftfahrer - durch längere Berufserfahrung erworbene gleichwertige Fertigkeiten		20,91	1,23	22,14
		<u>Holz- und Bautenschutzgewerbe</u> sofern tatsächliche Ausübung der folgenden Tätigkeiten: - oberflächennahe Betonanierungsarbeiten bei statisch nicht relevanter Schädigung, - Abdichtungsarbeiten, - Sanierputzarbeiten, Schimmelpilzbekämpfung			
4	Spezialfacharbeiter/Bauchmaschinenführer <u>Tätigkeit:</u> - selbständige Ausführung der Facharbeiten des jeweiligen Berufsbildes <u>Regelqualifikation:</u> - baugewerbliche Stufenausbildung in der zweiten Stufe ab dem zweiten Jahr der Tätigkeit - Prüfung als Baumaschinenführer - Berufsausbildung zum Baugeräteführer ab dem dritten Jahr der Tätigkeit - durch langjährige Berufserfahrung erworbene gleichwertige Fertigkeiten		22,73	1,34	24,07
		Fliesen-, Platten- und Mosaikleger	23,41	1,38	24,79
		Baumaschinenführer	23,07	1,36	24,43
		Stuckateure und Gipsler Stuckateure, die ihre Berufsausbildung in der Form der Stufenausbildung mit der obersten Stufe abgeschlossen haben, erhalten nach einjähriger Tätigkeit in ihrem Beruf diesen Lohn der Stuckateure und Gipsler, wenn sie überwiegend folgende Arbeiten ausführen: - Ausführen von Stuckarbeiten, Anfertigen von Schablonen und Unterkonstruktionen sowie Ziehen und Ansetzen von Profilen; - Aufreißen, Antragen und Modellieren von Antragestuck; Mischen, Schneiden, Antragen, Schleifen und Polieren von Stuckmarmor und Stuccolustro;	23,41	1,38	24,79

		- Zeichnen, Aufreißen, Modellieren und Herstellen von Formen, Abgüssen, Architektur- und Geländemodellen sowie Dekorelementen.			
		Holz- und Bautenschutzgewerbe sofern tatsächliche Ausübung der folgenden Tätigkeiten: - oberflächennahe Betonsanierungsarbeiten bei statisch nicht relevanten Schädigung, - Abdichtungsarbeiten, - Sanierputzarbeiten, Schimmelpilzbekämpfung			18,87
			ab 10. Jahr der Tätigkeit		19,81
5	Vorarbeiter/Baumaschinen-Vorarbeiter <u>Tätigkeit:</u> Führung einer kleinen Gruppe von Arbeitnehmern, auch unter eigener Mitarbeit oder selbständige Ausführung besonders schwieriger Arbeiten - selbständige Ausführung schwieriger Instandsetzungsarbeiten an Baumaschinen ohne Mitarbeiterführung - Bedienung und Wartung mehrerer Baumaschinen einschließlich der Störungserkennung	<u>Regelqualifikation:</u> - Vorarbeiterprüfung und Anstellung als bzw. Umgruppierung zum Vorarbeiter Anstellung als bzw. Umgruppierung zum Vorarbeiter ohne Vorarbeiterprüfung - Prüfung als Baumaschinenführer und in der Regel mehrjährige Berufserfahrung	23,80	1,40	25,20
6	Werkpolier und Baumaschinen-Fachmeister <u>Tätigkeit:</u> - Führung und Anleitung einer Gruppe von Arbeitnehmern in Teilbereichen der Bauausführung auch unter eigener Mitarbeit <u>Regelqualifikation:</u> - Werkpolierprüfung und Anstellung als bzw. Umgruppierung zum Werkpolier Anstellung als bzw. Umgruppierung zum Werkpolier ohne Werkpolierprüfung	<u>Weitere Anforderung:</u> - Als Werkpolierprüfung gilt nur eine Prüfung nach der Vereinbarung über die Durchführung der Vorarbeiter- und Werkpolierprüfungen im Baugewerbe vom 01.07.2012. Für die Prüfungen, die vor dem 01.07.2012 abgelegt wurden, gilt insoweit § 5 Nr. 3 in der Fassung vom 20.01.2007	25,92	1,53	27,45

* Entspricht dem Landesmindestlohn zum Stand 01.02.2025.

3.2 Poliere und Angestellte

EG	Bezeichnung der Tätigkeit	ggf. weitere Anforderungen bzw. nicht abschließende Beispiele	Entgelt in Euro
1	Angestellte, die einfache Tätigkeiten ausführen, die eine kurze Einarbeitungszeit und keine Berufsausbildung erfordern.		15,89

2	<p>Angestellte, die fachlich begrenzte Tätigkeiten nach Anleitung ausführen, für die</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine abgeschlossene Berufsausbildung oder - eine durch Berufserfahrung erworbene gleichwertige Qualifikation erforderlich ist. 	<p><u>Beispiele:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Erstellen einfacher Schal-, Bewehrungs- und sonstiger einfacher Pläne; 2. Massenermittlungen für einfache Bauteile; 3. Ausführen einfacher Vermessungsarbeiten; 4. Vorbereiten und Ausführen einfacher, fachlich begrenzter Untersuchungen und Messungen unter Anleitung in Labors, Werkstätten und Baustoffprüfstellen; 5. Ausführen einfacher, fachlicher begrenzter Arbeiten im Personalwesen, im Einkauf, in der Geräteverwaltung, im Finanz- und Rechnungswesen sowie in der kaufmännischen Verwaltung von Baustellen; 6. Schreiben vorgegebener Texte und Ausführen einfacher, fachlich begrenzte Sekretariatsarbeiten; 7. Bedienen von Kommunikationsanlagen 	18,12
3	<p>Angestellte, die fachlich begrenzte Tätigkeiten nach allgemeiner Anleitung ausführen, für die</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine abgeschlossene Berufsausbildung und die entsprechende Berufserfahrung oder - eine durch Berufserfahrung erworbene gleichwertige Qualifikation erforderlich ist 	<p><u>Beispiele:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Erstellen von Schal-, Bewehrungs- und sonstigen Plänen; 2. Massenermittlungen für Bauteile; 3. Ausführungen von Vermessungsarbeiten nach allgemeiner Anleitung; 4. Vorbereiten und Ausführen fachlich begrenzter Untersuchungen und Messungen in Labors, Werkstätten und Baustoffprüfstellen; 5. Ausführen von Arbeiten im Personalwesen, im Einkauf, in der Geräteverwaltung, im Finanz- und Rechnungswesen sowie in der kaufmännischen Verwaltung von Baustellen, 6. Schreiben vorgegebener Texte und Tabellen sowie Ausführen fachlich begrenzter Sekretariatsarbeiten; 7. Bedienen von Kommunikationsanlagen in Verbindung mit anderen Kommunikations- oder Verwaltungsaufgaben; 8. Archivarbeiten. 	20,58
4	<p>Angestellte, die fachlich erweiterte Tätigkeiten teilweise selbständig ausführen, für die</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine abgeschlossene Ausbildung an einer staatlich anerkannten Technikerschule oder an einer vergleichbaren Einrichtung (z. B. Berufsakademie, Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie) oder - eine durch umfassende Berufserfahrung erworbene gleichwertige Qualifikation erforderlich ist. 	<p><u>Beispiele:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Anfertigen von Plänen; 2. einfache Aufmaßerstellungen und Massenermittlungen; 3. Ausführen von Vermessungsarbeiten; 4. Ausführen und Auswerten von Untersuchungen und Messungen in Labors, Werkstätten und Baustoffprüfstellen; 5. Bearbeiten von Teilaufgaben im Personalwesen, im Einkauf, in der Geräteverwaltung, im Finanz- und Rechnungswesen sowie in der kaufmännischen Verwaltung von Baustellen; 6. Ausführen von Sekretariatsarbeiten. 	23,12
5	<p>Angestellte, die schwierige Tätigkeiten teilweise selbständig und teilweise eigenverantwortlich ausführen, für die</p> <ul style="list-style-type: none"> - ein Abschluss als Bachelor an einer Technischen Hochschule, Universität oder Fachhochschule oder - eine abgeschlossene Ausbildung an einer staatlich anerkannten Technikerschule oder an einer vergleichbaren Einrichtung (z. B. Berufsakademie, Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie) und die entsprechende Berufserfahrung oder - eine durch umfassende Berufserfahrung erworbene gleichwertige Qualifikation erforderlich ist. 	<p><u>Beispiele:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Anfertigen von Plänen, Konstruktionen sowie Massenermittlungen; 2. Ausführen von Vermessungsarbeiten einschließlich Dokumentation; 3. teilweise selbständiges Ausführen und Auswerten von Untersuchungen und Messungen in Labors, 4. Werkstätten und Baustoffprüfstellen; 5. Erstellen von Aufmaßen und einfachen Bauabrechnungen; 6. Erstellen von einfachen Kalkulationen; 7. Erstellen von Terminplänen sowie Planen und Organisieren von Baustelleneinrichtungen in der Arbeitsvorbereitung; 	25,74

		<p>8. Sachbearbeitung im Personalwesen, im Einkauf, in der Angebotsbearbeitung, in der Geräteverwaltung, im Finanz- und Rechnungswesen sowie in der kaufmännischen Verwaltung von Baustellen;</p> <p>9. Einrichten von EDV-Arbeitsplätzen;</p> <p>10. umfangreiche Sekretariatsarbeiten;</p> <p>11. Korrespondenz in einer Fremdsprache</p>	
6	<p>Angestellte, die schwierige Tätigkeiten weitgehend selbständig und teilweise eigenverantwortlich ausführen, für die</p> <ul style="list-style-type: none"> - ein Abschluss als Master an einer Fachhochschule oder - ein Abschluss als Bachelor an einer Technischen Hochschule, Universität oder Fachhochschule und die entsprechende Berufserfahrung oder - eine abgeschlossene Ausbildung an einer Fachhochschule mit Diplomabschluss oder an einer vergleichbaren Einrichtung (z. B. Berufsakademie, Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie jeweils mit Diplomabschluss) oder - eine abgeschlossene Berufsausbildung und zusätzliche durch berufliche Fortbildung erworbene Fachkenntnisse oder - eine durch umfassende Berufserfahrung erworbene gleichwertige Qualifikation erforderlich ist. 	<p><u>Beispiele:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Anfertigen von Eingabe- und Konstruktionsplänen; 2. Anfertigen von Entwurfs-, Genehmigungs- und Ausführungsplänen; 3. Anfertigen von einfachen statischen Berechnungen; 4. Ausführen von Ingenieurvermessungsarbeiten; 5. weitgehend selbständiges Ausführen und Auswerten von Untersuchungen und Messungen in Labors, Werkstätten und Baustoffprüfstellen; 6. Erstellen von schwierigen Aufmaßen und Bauabrechnungen; 7. Erstellen von Kalkulationen; 8. Planen von Schalungen und Baubehelfen in der Arbeitsvorbereitung; 9. Koordinieren und Überwachen von Bauausführungen unter Aufsicht eines verantwortlichen Bauleiters; 10. schwierige Sachbearbeitung im Personalwesen, im Einkauf, in der Angebotsbearbeitung, in der Geräteverwaltung, im Finanz- und Rechnungswesen sowie in der kaufmännischen Verwaltung von Baustellen; 11. Ausführen von Teilaufgaben im kaufmännischen Controlling oder im Baustellen-Controlling; 12. Betreuen von EDV-Anwendern und Ausführen von Arbeiten an der Hardware; 13. Führen eines Sekretariats; 14. Korrespondenz in Fremdsprachen. 	28,46
7	<p>Angestellte, die schwierigere Tätigkeiten selbständig und weitgehend eigenverantwortlich ausführen, für die</p> <ul style="list-style-type: none"> - ein Abschluss als Master an einer Technischen Hochschule oder Universität oder - eine abgeschlossene Ausbildung an einer Technischen Hochschule oder Universität jeweils mit Diplomabschluss oder - ein Abschluss als Master an einer Fachhochschule und die entsprechende Berufserfahrung oder - Ein Abschluss als Bachelor an einer Technischen Hochschule, Universität oder Fachhochschule und eine vertiefte Berufserfahrung oder - eine abgeschlossene Ausbildung an einer Fachhochschule oder an einer vergleichbaren Einrichtung (z.B. Berufsakademie, Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie jeweils mit Diplomabschluss) und die entsprechende Berufserfahrung oder - eine abgeschlossene Berufsausbildung und zusätzliche durch berufliche Fortbildung erworbene Fachkenntnisse oder - eine durch umfassende Berufserfahrung erworbene gleichwertige Qualifikation erforderlich ist <p>und</p>	<p><u>Beispiele:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Entwerfen, Konstruieren, Berechnen von Bauwerken mit mittlerem Schwierigkeitsgrad; 2. Anfertigen von Entwurfs-, Genehmigungs- und Ausführungsplänen mit mittlerem Schwierigkeitsgrad; 3. Anfertigen von statischen Berechnungen; 4. Planen und Ausführen von Ingenieurvermessungsarbeiten; 5. selbständiges Ausführen und Auswerten von Untersuchungen und Messungen in Labors, Werkstätten 1. und Baustoffprüfstellen; 6. Erstellen von schwierigen Kalkulationen; 7. Berechnen und Erstellen von Plänen für Schalungen und Baubehelfe in der Arbeitsvorbereitung; 8. Koordinieren und Überwachen von Bauausführungen oder Abschnittsbauleitung; 9. Veranlassen und Überwachen von Maßnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes; 10. Einsatzplanung und Führung des gewerblichen Baustellenpersonals und der gewerblichen Auszubildenden, ohne selbst überwiegend körperlich mitzuarbeiten; 11. schwierige und umfangreiche Sachbearbeitung im Personalwesen, im Einkauf, in der Angebotsbearbeitung, in der Geräteverwaltung, im Finanz- und Rechnungswesen sowie in der kaufmännischen Verwaltung von Baustellen; 12. Arbeiten im kaufmännischen Controlling oder im Baustellen-Controlling; 	31,32

	Poliere, welche die Prüfung gemäß der "Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss Geprüfter Polier und Geprüfte Polierin" erfolgreich abgelegt haben und als Polier angestellt wurden oder die als Polier angestellt wurden, ohne diese Prüfung abgelegt zu haben, sowie Meister.	13. Beraten bei EDV-Systemanwendungen, Betreuen von EDV-Netzwerken; 14. Führen des Sekretariats der Geschäftsleitung.	
8	<p>Angestellte, die besonders schwierige Tätigkeiten selbständig und eigenverantwortlich ausführen, für die</p> <ul style="list-style-type: none"> - ein Abschluss als Master an einer Technischen Hochschule oder Universität und die entsprechende Berufserfahrung oder - eine abgeschlossene Ausbildung an einer Technischen Hochschule oder Universität jeweils mit Diplomabschluss und die entsprechende Berufserfahrung oder - ein Abschluss als Master an einer Fachhochschule und eine vertiefte Berufserfahrung oder - ein Abschluss als Bachelor an einer Technischen Hochschule, Universität oder Fachhochschule und einer vertieften Berufserfahrung oder - eine abgeschlossene Ausbildung an einer Fachhochschule oder an einer vergleichbaren Einrichtung (z.B. Berufsakademie, Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie jeweils mit Diplomabschluss) und eine vertiefte Berufserfahrung oder - eine durch vertiefte Berufserfahrung erworbene gleichwertige Qualifikation erforderlich ist <p>und</p> <p>Poliere, welche die Prüfung gemäß der "Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss Geprüfter Polier und Geprüfte Polierin" " erfolgreich abgelegt haben und als Polier angestellt wurden oder die als Polier angestellt wurden, ohne diese Prüfung abgelegt zu haben, sowie Meister.</p>	<p><u>Beispiele:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Entwerfen, Berechnen von Baukonstruktionen; 2. Anfertigen von Objektplänen; 3. Anfertigen von umfangreichen statischen Berechnungen; 4. Planen, Ausführen und Überwachen von Ingenieurvermessungsarbeiten; 5. Überwachen, selbständiges Ausführen und Auswerten von Untersuchungen und Messungen in Labors, Werkstätten und Baustoffprüfstellen; 6. Erstellen von besonders schwierigen Kalkulationen; 7. Entwickeln und Bearbeiten aller Aufgaben der Arbeitsvorbereitung; 8. Selbständiges Leiten von Bauausführungen; 9. Selbständiges und eigenverantwortliches Veranlassen und Überwachen von Maßnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes; 10. Koordinieren und Überwachen umfangreicher Bauausführungen, ggf. einschließlich der eigenverantwortlichen Einsatzplanung und Führung des gewerblichen Baustellenpersonals und der gewerblichen Auszubildenden; 11. Verhandeln mit Bauauftraggebern und Behörden; 12. Leiten und Durchführen der kaufmännischen Arbeiten auf einer Baustelle; 13. Vorbereiten von Bilanzen; 14. Besonders schwierige Arbeiten im kaufmännischen Controlling oder im Baustellen-Controlling; 15. Bearbeiten aller Aufgaben im Personalwesen, im Einkauf oder in der Angebotsbearbeitung; 16. Erstellen von EDV-Konzepten. 	34,28
9	<p>Angestellte, die umfassende Tätigkeiten selbständig und eigenverantwortlich ausführen, für die</p> <ul style="list-style-type: none"> - ein Abschluss als Master oder Bachelor und eine vertiefte Berufserfahrung oder - eine abgeschlossene Ausbildung an einer Technischen Hochschule oder Universität jeweils mit Diplomabschluss und eine vertiefte Berufserfahrung oder - eine abgeschlossene Ausbildung an einer Fachhochschule oder an einer vergleichbaren Einrichtung (z.B. Berufsakademie, Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie jeweils mit Diplomabschluss) und eine vertiefte Berufserfahrung oder - eine durch vertiefte Berufserfahrung erworbene gleichwertige Qualifikation erforderlich ist. 	<p><u>Beispiele:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Leiten, Überwachen und Durchführen komplizierter und umfangreicher technischer oder kaufmännischer Arbeiten; 2. Entwerfen, Berechnen komplizierter Baukonstruktionen; 3. Anfertigen komplizierter Objektpläne; 4. Leiten, Überwachen und Durchführen aller Aufgaben der Arbeitsvorbereitung; 5. Selbständiges Leiten von komplizierten Bauausführungen; 6. Erstellen von Bilanzen; 7. Verhandlungsführung mit Bauauftraggebern und Behörden; 8. Erstellen von umfangreichen, komplizierten EDV-Konzepten. 	38,08
10	<p>Angestellte, die umfassende Tätigkeiten selbständig ausführen, eine besondere Verantwortung haben sowie über eine eigene Dispositions- und Weisungsbefugnis verfügen, für die</p> <ul style="list-style-type: none"> - ein Abschluss als Master oder Bachelor und eine vertiefte Berufserfahrung oder - eine abgeschlossene Ausbildung an der Technischen Hochschule oder Universität jeweils mit Diplomabschluss und eine vertiefte Berufserfahrung oder 		42,42

	<ul style="list-style-type: none">- eine abgeschlossene Ausbildung an einer Fachhochschule oder an einer vergleichbaren Einrichtung (z.B. Berufsakademie, Verwaltungs- und Wirtschafts-akademie jeweils mit Diplomabschluss) und vertiefte- Berufserfahrung oder- eine durch vertiefte Berufserfahrung erworbene gleichwertige Qualifikation erforderlich ist.		
--	--	--	--

Anhang gemäß Ziffer 1 der Entgelttabelle: Anwendungsbereich

Leistungsbereich (z.B. CPV-Code, VOB-C/DIN) - nicht abschließend	Beschreibung der Leistung
Entgelttabelle 01	Bauhauptleistungen
45111230-9	Baugrundverfestigungsarbeiten
45111240-2	Baugrundentwässerungsarbeiten
45112420-5	Fundamentaushub
45120000-4	Versuchs- und Aufschlussbohrungen
45121000-1	Versuchsbohrungen
45122000-8	Aufschlussbohrungen
45210000-2	Bauleistungen im Hochbau
45221200-4	Bauarbeiten für Tunnel, Schächte und Unterführungen
45221210-7	Überdeckte oder teilüberdeckte Ausschachtungen
45221211-4	Straßenunterführung
45221240-6	Bauarbeiten für Tunnel
45221241-3	Bau von Straßentunnels
45221242-0	Bau von Eisenbahntunnels
45221243-7	Bau von Fußgängertunnels
45221244-4	Bau von Kanaltunnels
45221245-1	Bau von Flusstunnels
45221247-5	Tunnelbauarbeiten
45221250-9	Tiefbauarbeiten, außer Tunneln, Schächten und Unterführungen
45223220-4	Rohbauarbeiten
45223300-9	Bau von Parkplätzen
45223310-2	Bau von Tiefgaragen
45223320-5	Bau von Park- and Ride-Anlagen
45223820-0	Fertigbauelemente und -teile
45223821-7	Fertigbauelemente
45223822-4	Fertigbauteile
45233120-6	Straßenbauarbeiten
45233121-3	Bauarbeiten für Hauptstraßen
45233122-0	Bau von Ringstraßen
45233123-7	Bau von Nebenstraßen
45233124-4	Bau von Fernstraßen
45233125-1	Bau von Straßenkreuzungen
45233126-8	Bau von Kreuzungen in mehreren Ebenen
45233127-5	Bau von T-Kreuzungen
45233128-2	Bau von Verkehrskreiseln
45233129-9	Bau von Querstraßen
45233130-9	Bauarbeiten für Fernstraßen
45233131-6	Bauarbeiten für Hochstraßen
45233139-3	Instandhaltung von Fernstraßen
45233140-2	Straßenarbeiten
45233141-9	Straßeninstandhaltungsarbeiten
45233142-6	Straßenausbesserungsarbeiten
45233161-5	Bau von Fußwegen
45233162-2	Bau von Fahrradwegen
45233210-4	Oberbauarbeiten für Fernstraßen
45233220-7	Oberbauarbeiten für Landstraßen
45233221-4	Straßenmarkierungsarbeiten

Leistungsbereich (z.B. CPV-Code, VOB-C/DIN) - nicht abschließend	Beschreibung der Leistung
45233223-8	Aufbringen von Fahrbahnschichten
45233224-5	Bau von Straßen mit zwei Fahrbahnen
45233225-2	Bau von Straßen mit einer Fahrbahn
45233226-9	Bau von Zufahrtstraßen
45233227-6	Bau von Zubringerstraßen
45233251-3	Erneuerung von Straßendecken
45233252-0	Oberbauarbeiten für Straßen
45233253-7	Oberbauarbeiten für Fußwege
45233260-9	Bau von Fußgängerwegen
45233261-6	Bau von Fußgängerüberführungen
45233270-2	Markierungsarbeiten für Parkplätze
45233300-2	Fundamentierungsarbeiten für Fernstraßen, Landstraßen, Straßen und Fußwege
45233310-5	Fundamentierungsarbeiten für Fernstraßen
45233320-8	Fundamentierungsarbeiten für Landstraßen
45233330-1	Fundamentierungsarbeiten für Straßen
45233340-4	Fundamentierungsarbeiten für Fußwege
45234116-2	Gleisbauarbeiten
45234130-6	Gleisbettbauarbeiten
45262200-3	Fundamentierungsarbeiten und Brunnenbohrungen
45262210-6	Fundamentierungsarbeiten
45262212-0	Verbauarbeiten
45262213-7	Schlitzwandbauweise
45262220-9	Brunnenbohrung
45262300-4	Betonarbeiten
45262310-7	Stahlbetonarbeiten
45262311-4	Betonrohbauarbeiten
45262330-3	Betonreparaturarbeiten
45262350-9	Arbeiten mit nicht verstärktem Beton
45262360-2	Zementierungsarbeiten
45262370-5	Betonummantelungsarbeiten
45262500-6	Maurerarbeiten
45262520-2	Mauerarbeiten
45262620-3	Stützmauern
45431100-8	Verlegen von Bodenfliesen
45431200-9	Verlegen von Wandfliesen
45500000-2	Vermietung von Hoch- und Tiefbaumaschinen und -geräten mit Bedienungspersonal
45510000-5	Vermietung von Kranen mit Bedienungspersonal
45520000-8	Vermietung von Maschinen für Erdbewegungen mit Bedienungspersonal
VOB/C - DIN 18300	Erdarbeiten
VOB/C - DIN 18301	Bohrarbeiten
VOB/C - DIN 18302	Arbeiten zum Ausbau von Bohrungen (ehemals Brunnenbauarbeiten)
VOB/C - DIN 18303	Verbauarbeiten
VOB/C - DIN 18304	Ramm-, Rüttel- und Pressarbeiten (ehemals Rammarbeiten)
VOB/C - DIN 18305	Wasserhaltungsarbeiten
VOB/C - DIN 18306	Entwässerungskanalarbeiten
VOB/C - DIN 18307	Druckrohrleitungsarbeiten außerhalb von Gebäuden (ehemals: Druckrohrleitungsarbeiten im Erdreich)
VOB/C - DIN 18308	Drän. und Versickerarbeiten

Leistungsbereich (z.B. CPV-Code, VOB-C/DIN) - nicht abschließend	Beschreibung der Leistung
VOB/C - DIN 18312	Untertagebauarbeiten
VOB/C - DIN 18313	Schlitzwandarbeiten mit stützenden Flüssigkeiten
VOB/C - DIN 18314	Spritzbetonarbeiten
VOB/C - DIN 18315	Verkehrswegebauarbeiten - Oberbauschichten ohne Bindmittel
VOB/C - DIN 18316	Verkehrswegebauarbeiten - Oberbauschichten mit hydraulischen Bindmittel
VOB/C - DIN 18317	Verkehrswegebauarbeiten - Oberbauschichten aus Asphalt
VOB/C - DIN 18318	Verkehrswegebauarbeiten - Pflasterdecken und Plattenbeläge in ungebundener Ausführung, Einfassungen
VOB/C - DIN 18319	Rohrvortriebsarbeiten
VOB/C - DIN 18321	Düsenstrahlarbeiten
VOB/C - DIN 18322	Kabelleitungstiefbauarbeiten
VOB/C - DIN 18324	Horizontalspülbohrarbeiten
VOB/C - DIN 18325	Gleisbauarbeiten
VOB/C - DIN 18326	Renovierungsarbeiten an Entwässerungskanälen
VOB/C - DIN 18330	Mauerarbeiten
VOB/C - DIN 18331	Betonarbeiten
VOB/C - DIN 18334	Zimmer- und Holzbauarbeiten
VOB/C - DIN 18366	Abdichtungsarbeiten
VOB/C - DIN 18340	Trockenbauarbeiten
VOB/C - DIN 18345	Wärmedämm-Verbundsysteme
VOB/C - DIN 18349	Betonerhaltungsarbeiten
VOB/C - DIN 18350	Putz- und Stuckarbeiten
VOB/C - DIN 18351	Vorgehängte hinterlüftete Fassaden
VOB/C - DIN 18352	Fliesen- und Plattenarbeiten